

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kremsmünster vom 13.02.2020 mit der eine

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde Kremsmünster erlassen wird.

Auf Grund des OÖ. Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F., und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Kremsmünster (im folgenden Ortskanalnetz genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei mehreren Eigentümern jeder Miteigentümer zur ungeteilten Hand, im Falle des Bestehens von Baurechten sowie Superädifikaten der Bauberechtigte bzw. der Inhaber des Superädifikatsrechtes.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 22,72 netto je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.408,00 netto. Die Mindest-Anschlussgebühr entspricht einer Mindest-Bemessungsgrundlage von 150 m².

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Ortskanalnetz aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohnzwecke, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Für Dachgeschosse, die ganz oder mindestens zur Hälfte für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind, wird die Hälfte der verbauten Fläche des darunter befindlichen Geschosses als Bemessungsgrundlage herangezogen; sind sie weniger als zur Hälfte für derartige Zwecke benutzbar ausgebaut, erfolgt die Bemessung nach Abs.2, 1. Satz. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Treppenhäuser in jedem Geschoß. Garagen werden, auch wenn sie im Gebäude eingebaut werden, nicht in die Bemessungsgrundlage mit eingerechnet, außer es handelt sich um gewerblich genutzte Garagen. Gleiches gilt für nicht beheizbare reine Wintergärten entsprechend der Definition des Oö. Bautechnikgesetzes, Heizräume, Brennstofflagerräume und Technikräume, die für den Betrieb von externen Heizsystemen (wie z.B. Fernwärmeanschluss) notwendig sind, sowie für Schwimmbäder im Freien.
- (3) Für Gaststätten, Gewerbebetriebe und sonstige Baulichkeiten, die nicht für Wohnzwecke benützt werden, wird die Anschlussgebühr gestaffelt wie folgt:
- Für die ersten 240 m² der Bemessungsgrundlage = 100%,
 - von 241 – 600 m² = 60%,
 - und darüber 30% vorgeschrieben.
- (4) Bei gemischt genutzten Gebäuden (sowohl gewerbliche oder sonstige Nutzung als auch Wohnnutzung in einem Gebäude) wird die Bemessungsgrundlage für den gewerblich oder sonstig genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2, Abs. 3, errechnet, für den für Wohnzwecke genutzten Teil des Gebäudes gemäß § 2, Abs. 2.
- (5) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.



- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Ortskanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das Ortskanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichten.
- (7) Für den Anschluss land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften an das Ortskanalnetz ist eine Anschlussgebühr in der Höhe von 125 % der Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 zu berechnen, sofern es sich um einen noch aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handelt. Für freistehende Wohnhäuser jedoch, die zu land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften gehören und über einen direkten Anschluss an das Ortskanalnetz verfügen, ist eine Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 2 zu berechnen. Für den Anschluss von nicht mehr aktiv betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, bzw. wenn land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Gebäudeteile gemäß § 30, Abs. 6 bis 9, Oö. Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F., zu anderen als land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden (betriebsfremde Wohnnutzung im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, betriebliche Nutzung), erfolgt eine Berechnung der Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 2 (bei Wohnnutzung) oder gemäß § 2 Abs. 3 (bei betrieblicher Nutzung). Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke und Liegenschaften ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die sich nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde, und zwar in der Höhe des Richtwertes (Wert/m² Bemessungsgrundlage) zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeananspruches der ergänzenden Anschlussgebühr;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes



sowie bei Errichtung eines weiteren Gebäudes, ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist; die Anrechnung erfolgt wiederum in der Höhe des Richtwertes (Wert/m² Bemessungsgrundlage) zum Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenspruches der ergänzenden Anschlussgebühr;

- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanal-Anschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Errichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.



§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter € 3,91 netto.
- (2) Wird zusätzlich zur gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage Nutzwasser aus einem eigenen Wasserspeicher oder Brunnen, einer Quelle oder einer Regenwasserzisterne verwendet, muss auch die Nutzwasserleitung mit einem eigenen Wasserzähler ausgestattet werden. Für diese gemessene Wasserverbrauchsmenge ist ebenfalls die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 zu entrichten. Gleiches gilt, wenn eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden ist, und der gesamte Bedarf an Trink- und Nutzwasser aus einem eigenen Wasserspeicher oder Brunnen, einer Quelle oder einer Regenwasserzisterne gedeckt wird. Diese Regelung gilt auch für unbebaute Grundstücke, wenn diese an das Ortskanalnetz angeschlossen sind, und von diesem Grundstück Abwässer in das Ortskanalnetz eingeleitet werden.
- (3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) In allen übrigen Fällen, insbesondere wenn der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler gemessen wird, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 dieser Verordnung wiederum € 3,91 netto jährlich.
- (5) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung eines weiteren Wasserzählers gem. § 4 Abs. 2 eine jährliche Wasserzählergebühr in Höhe von € 11,45 netto bei einem Wasserdurchgang von 3 m³/Stunde, bzw. € 31,62 netto bei einem Wasserdurchgang von 20 m³/Stunde, zu entrichten.



§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes angeschlossene unbebaute Grundstück jährlich 0,13 €/m² netto. Maximal jedoch 500 € netto.

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Ortskanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 8 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden (eine bei der Baubehörde nach den Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 in der jeweils geltenden Fassung einzubringende Fertigstellungsanzeige für bewilligungs- oder anzeigepflichtige Baumaßnahmen gilt auch als Vollendungsmeldung im Sinne dieses Absatzes). Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 entsteht in diesem Fall mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Kanalbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Vorschreibungen zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August erfolgen in Form von



Vorauszahlungen, wobei als Berechnungsgrundlage der durchschnittliche Wasserverbrauch des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen wird, die Vorschreibung zum 15. November auf der Basis der Ablesung des Wasserzählers/der Wasserzähler.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung angegebenen Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebühren wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu gerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.



Gerhard Obernberger

Bürgermeister

